

Der Landrat

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

An die
Gruppe CDU/FDP
Im Kreistag des Landkreises Hildesheim

bearbeitende Dienststelle:	
Fachdienst 101 – Personal/Service -	
Diensträume Hildesheim	
Bischof-Janssen-Str. 31	
Auskunft erteilt	Zimmer-Nr.
Frau Schick	254
☎ Vermittlung	☎ Durchwahl
(0 51 21) 309 - 0	(0 51 21) 309 - 2541
☒ -Fax-Durchwahl	(0 51 21) 309-95 2541
e-mail-Adresse	
Christa.Schick@landkreishildesheim.de	

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
(101)

Datum
10.12.2014

Anfrage gem. § 18 Geschäftsordnung Aktuelles Personaltabelle der Kreisverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31.10.2014 hatten Sie nachstehende Anfrage an die Verwaltung gestellt;

Sehr geehrter Herr Landrat Wegner,

der Landkreis hat im Rahmen seines Konsolidierungskonzeptes auch im Personalbereich Einsparungen vorgenommen.

Trotz dieser Einsparungen scheint die Personallage aber offenbar so zu sein, dass für die verbliebenen Stellen verstärkt extern geworben werden muss.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, folgende Fragen zu beantworten:

1. *Wie viele der vorhandenen Stellen mit welcher Wertigkeit sind derzeit unbesetzt?*
2. *Wie viele Stellen davon sind extern, wie viele intern ausgeschrieben?*
3. *Wie ist die Resonanz auf externe Stellenausschreibungen?*
4. *Bestehen Unterschiede zwischen den Laufbahngruppe 1 und 2? Wenn ja, welche?*
5. *Bewerben sich genügend Nachwuchskräfte für eine Ausbildung beim Landkreis Hildesheim? Bestehen Unterschiede für die Ausbildungsplätze verschiedener Laufbahnen? Wenn ja, welche?*
6. *Wie beurteilen Sie die Perspektiven der Personalgewinnung?*
7. *Wie hoch ist der durchschnittliche Krankenstand, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind länger als sechs Monate erkrankt, Wie viele stehen aus anderen Gründen nicht bzw. nicht in vollem Umfang zur Verfügung?*
8. *In welchen Bereichen bestehen ggf. noch Überhänge zum vorgesehenen Stellenplan und warum?*
9. *Gibt es, insbesondere im Bereich der Fachbeamten (ärztlicher, tierärztlicher, technischer Dienst) weitere Bemühungen oder Erfolge im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit?*

Allgemeine Sprechzeiten

Montag 8.30 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag und Freitag 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.30 Uhr - 16.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung bis 18.00 Uhr

Kontakt über

Fax Hildesheim
0 51 21 / 309 - 2000
Fax Alfeld
0 51 81 / 704 - 8008
www.landkreishildesheim.de

Konten

Sparkasse Hildesheim
BLZ 259 501 30 Konto 16 14
SWIFT-BIC: NOLADE21HIK
IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14

Postbank Hannover
BLZ 250 100 30 Konto 76 45 302
SWIFT-BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02

Zu Frage 1 und Frage 2.:

Die beiden Fragen werden zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Es ist grundsätzlich zu **unterscheiden** in **allgemeine Verwaltungsstellen** und Stellen, die mit **Fachpersonal** zu besetzen sind. Bei Fachpersonal (technischer / medizinischer / sozialer Dienst), wird seit jeher die Nachfolge von vakanten Stellen durch externe Besetzung geregelt. Für die allgemeinen Verwaltungsstellen gibt es ein gestuftes Verfahren. Hier wird zunächst intern und – sofern keine interne Besetzung möglich ist – anschl. extern ausgeschrieben.

Dieses vorausgeschickt, gibt es aktuell folgende Vakanzen zu verzeichnen:

A) allgemeine Verwaltungsstellen (incl. Jobcenter)

- 1) im mittleren Dienst (Verg.-Gr. VII - Vc/V b BAT bzw. EG 5 bis EG 8 TVöD; A 5 bis A 9 BBesO)
Von den **insgesamt 11,25 Vakanzen** können voraussichtlich 2,00 Stellen intern besetzt werden und 9,25 sind extern zu besetzen (3,00 Stellen davon für das Jobcenter)
- 2) im gehobenen Dienst (Verg.-Gr-V b – III / II BAT ; EG 9 bis EG 12 TVöD; A 9 bis A 13 BBesO)
Von den **insgesamt 15,00 Vakanzen** können 2,00 Stellen voraussichtlich intern besetzt werden und 12,50 sind extern zu besetzen (7,00 Stellen davon für das Jobcenter)

B) Fachpersonal

- 1) im mittleren Dienst (Verg.-Gr. VII -Vc/Vb BAT bzw. EG 5 bis EG 8 TVöD; A 5 bis A 9 BBesO) :
Es bestehen **insgesamt 2,00 Vakanzen**, die extern ausgeschrieben sind
- 2) im gehobenen Dienst (Verg.-Gr-V b – III / II BAT ; EG 9 bis EG 12 TVöD; A 9 bis A 13 BBesO)
Es bestehen **insgesamt 6,00 Vakanzen**, die extern ausgeschrieben sind (davon 1,50 technisch, 2,50 medizinisch und 2,00 sozial).

Zu Frage 3:

Das Interesse an einem Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst ist im Bereich der allgemeinen Verwaltung sehr unterschiedlich. Im Bereich der Entgeltgruppe 5, die keine Verwaltungsausbildung voraussetzt, war eine sehr hohe Bewerbungslage (768) zu verzeichnen.

Im Bereich des sogenannten gehobenen Dienstes bestehen leider ebenso wie in einigen Bereichen des Fachpersonals - insbesondere im medizinischen Bereich – erhebliche Schwierigkeiten Personal zu gewinnen. Daher müssen diese Stelle häufig wiederholt ausgeschrieben und alle Möglichkeiten der Personalgewinnung ausgeschöpft werden.

Zu Frage 4:

Die Unterschiede in der Laufbahngruppe 1 und Laufbahngruppe 2 bestehen in den Eingangsvoraussetzungen, der Ausbildung und des im Anschluss späteren Verwendungsspektrums und der Aufstiegsmöglichkeiten. Hierzu wird den angefügten Auszug aus der der Niedersächsischen Laufbahnverordnung, §§ 15, 20, 21 und 24 ff verwiesen.

Zu Frage 5:

Beim Landkreis Hildesheim werden verschiedene Berufe zur Ausbildung angeboten: Verwaltungsfachangestellte, Inspektorenanwärter/in, Fachinformatiker/in, Lebensmittelkontrolleur/in, Hygienekontrolleur/in, Kfz-Mechatroniker/in, Kreisstraßenwärter/in sowie Berufspraktika im Anerkennungsjahr (Sozialbereich).

Für den 01.08.2015 gingen

86 Bewerbungen zur Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten,

21 Bewerbungen zum/zur Fachinformatiker/in

114 Bewerbungen für das Studium Kreisinspektoranwärter/in

und 11 Bewerbungen für den Bereich des Angestelltenlehrgangs II ein.

Hiervon erfüllen im ersten Fall 61, im zweiten 13 und im dritten 109, im vierten 11 die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung im weiteren Auswahlverfahren.

Derzeit befinden sich insgesamt (incl. der Teilnehmer/innen des All) 51 Beschäftigte in der Ausbildung.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Interessenlage im Bereich der Ausbildung zur/m Verwaltungsfachangestellten/r verhalten ist. Hierbei ist besonders hervorzuheben, dass sich bei den Bewerbungen nur ein geringer männlicher Anteil befindet.

Unterschiede bestehen in den Eingangsvoraussetzungen:

Auszubildende zum Verwaltungsfachangestellten und Fachinformatiker müssen grds. einen erweiterten Realschulabschluss, InspektorenanwärterInnen das Abitur oder Fachhochschulreife, Straßenwärter und Kfz-Mechatroniker einen Hauptschulabschluss und Lebensmittelkontrolleure/innen einen der Ausbildung dienlichen Beruf (Koch, Metzger) nachweisen. Jeder Ausbildungsberuf hat unterschiedliche Anteile an schulischen und praktischen Ausbildungsinhalten. Aufgrund der unterschiedlichen Eingangsvoraussetzungen und der abgeschlossenen Berufsausbildung ergeben sich entsprechende Einsatzmöglichkeiten und damit letztendlich unterschiedliche monetäre Entwicklungsmöglichkeiten.

Zu Frage 6:

Der öffentliche Dienst muss sich gegenüber der Wirtschaft einem immer intensiveren „Wettlauf“ um die besten Bewerber/innen stellen. Wie bereits in Frage 5 ausgeführt, ist das Öffentlichkeitsbild der Verwaltung zukünftig noch stärker zu fokussieren bzw. das Berufsbild stärker zu kommunizieren, um so dem o.g. „Wettlauf“ besser entgegen treten zu können. Maßnahmen hierzu sind Infoveranstaltungen beim Berufsbildungszentrum und in den Schulen in Absprache mit den jeweiligen Rektoren bzw. Fachlehrer/innen. Ebenso ist die Teilnahme am Markt der Möglichkeiten für 2015 geplant. Angebote bzw. Anfragen für Praktika für Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich ermöglicht.

Zu Frage 7:

Der durchschnittliche Krankenstand beträgt 20,35 Tage. Bei dieser Berechnung ist gem. den Vorgaben des NLT die 7 Tage Woche zugrunde gelegt. Mit diesem Wert befinden wir uns im Durchschnitt gem. Kennzahlenvergleich Personal (Erhebung 2013), an dem 20 Landkreise in Niedersachsen teilgenommen. Es sind 20 Beschäftigte länger als 6 Monate erkrankt, aktuell sind 46 Beschäftigte beurlaubt, u.a. in Erziehungsurlaub, Beurlaubung aus familiären Gründen.

Zu Frage 8:

Stellenplanmäßig nicht zugeordnetes Personal (sog. überplanmäßiges Personal) ist in der gesamten Verwaltung in unterschiedlich starken Prozentanteilen eingesetzt. Diese aufsummierten Stellenbruchteile, die sich einerseits aus den in den vorangegangenen Jahren intensiv durchgeführten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen bzw. –vorgaben zusammen setzen, andererseits aus individuellen Arbeitszeiterhöhungen, bestehen im Wesentlichen aus kleinvolumigen Arbeitsplatzanteilen. Darüber hinaus ist eine tatsächliche anteilige Arbeitszeitkürzung, angepasst an das zur Verfügung stehende Stellensoll aufgrund des Rechtsanspruches der Beschäftigten gemäß bestehender Arbeitsverträge in der Regel nicht möglich.

Die überplanmäßigen Stellenanteile dienen auch dazu, Ausfallzeiten aufgrund von Erkrankungen sowie Arbeitsspitzen in den jeweiligen Dezernaten zu kompensieren. Derzeit haben wir elf Beschäftigte, die aus der Lohnfortzahlung gefallen sind.

Weiterhin wird hier auch Personal geführt, dass aufgrund von krankheitsbedingten Einschränkungen nur bedingt und eingeschränkt eingesetzt werden kann.

Anzumerken ist, dass im Verhältnis zur Gesamtzahl der Beschäftigten, die sehr engagiert häufig bis zur eigenen Belastungsgrenze gehend, ihre Aufgaben erfüllt, es sich um einen äußerst geringen Prozentanteil handelt.

Zu Frage 9:

-Technischer Bereich:

Im Bereich GEO -Informationssysteme stellt der Landkreis seine Systeme (WEB-GIS) auch den Gemeinden zur Verfügung. Die technische Bereitstellung nimmt dabei die HannIT (deren Träger der Landkreis ist) vor.

-Tierärztlicher Bereich:

In einem Tierseuchenkrisenfall sind folgende Übereinkommen geschlossen worden:

1. Übereinkommen über die gegenseitige Unterstützung im Tierseuchenkrisenfall zwischen der Stadt Bielefeld, der Landkreise Diepholz, Güterloh, Hameln-Pyrmont, Herford, Hildesheim, Höxter, Holzminden, Lippe, Minden-Lübbecke, Nienburg, Paderborn, Schaumburg, Soest, Unna und Warenburg.
2. Rahmenübereinkommen zwischen dem Land Niedersachsen und dem Niedersächsischen Städtetag sowie dem Niedersächsischen Landkreistag über die gegenseitige personelle und sächliche Unterstützung im Tierseuchenkrisenfall für das Land Niedersachsen .
3. Zwischen dem Landkreis Peine und dem Landkreis Hildesheim besteht das Projekt zur Einrichtung eines gemeinsamen Krisenzentrums.

-Medizinischer Bereich:

Vor dem Hintergrund von Ebola hat es aktuell einen entsprechenden Austausch bzw. eine Abstimmung mit anderen (umliegenden) Kommunen wie auch Landesstellen gegeben. Allerdings zielen solche Abstimmungen auf außergewöhnliche Situationen ab. Auch gibt es diesbezüglich keine formellen Vereinbarungen. Eine interkommunale Zusammenarbeit bei Eintritt biologischer Schadensfälle (z.B. Pandemien) ist aus amtsärztlicher Sicht selbstverständlich.

In Vertretung



Rosemann

Anlage 1

zur Antwort auf Frage 5 der Anfrage der Gruppe CDU/FDP vom 31.10.2014
Auszug aus der NLVO: Verkündungsstand: 02.12.2014 in Kraft ab: 01.04.2009

§ 15 Erwerb der Laufbahnbefähigung

(1) Die Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 hat erworben, wer die Bildungsvoraussetzungen nach § 20 erfüllt und

1. für den Zugang für das erste Einstiegsamt
 - a) einen Vorbereitungsdienst abgeleistet hat (§ 21) oder
 - b) eine unmittelbar für die Laufbahn qualifizierende Berufsausbildung abgeschlossen hat (§ 22)
2. und
3. für den Zugang für das zweite Einstiegsamt
 - a) eine für die Laufbahn qualifizierende Berufsausbildung abgeschlossen, erforderlichenfalls eine Zusatzqualifikation erworben und eine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat (§ 23),
 - b) einen mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst abgeleistet hat (§ 21) oder
 - c) eine unmittelbar für die Laufbahn qualifizierende berufliche Ausbildung oder Fortbildung abgeschlossen hat (§ 22).

(2) ¹Die Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 hat erworben, wer die Bildungsvoraussetzungen nach § 24 Abs. 1 bis 3 erfüllt und

1. eine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat (§ 25) oder
2. einen mit einer Prüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst abgeleistet hat (§ 26).

²Die Befähigung hat auch erworben, wer die Bildungsvoraussetzungen nach § 24 Abs. 4 erfüllt.

(3) Die Befähigung für eine Laufbahn kann auch

1. durch die Entscheidung, dass ein Laufbahnwechsel zulässig ist (§ 23 Abs. 2 NBG),
2. für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 durch Bestehen der Laufbahnprüfung der Laufbahngruppe 2 derselben Fachrichtung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1,
3. durch Zuerkennung nach § 18 Abs. 2 Nr. 2,
4. durch Aufstieg nach § 33 oder 34 oder
5. durch Anerkennung von Berufsqualifikationen nach den §§ 35 bis 42

erworben werden.

(4) ¹Wer sich um Einstellung bewirbt und die Befähigung für die Laufbahn gemäß den Absätzen 1 bis 3 erworben hat, ist Laufbahnbewerberin oder Laufbahnbewerber. ²Laufbahnbewerberin oder Laufbahnbewerber ist auch,

1. wer sich für den Vorbereitungsdienst bewirbt und die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfüllt und
2. wer sich mit einer Laufbahnbefähigung nach § 43 Abs. 2 bewirbt.

Laufbahngruppe 1

§ 20 Bildungsvoraussetzungen

- (1) Bildungsvoraussetzung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 ist ein Hauptschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand.
- (2) Bildungsvoraussetzung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 ist
1. ein Realschulabschluss,
 2. ein Hauptschulabschluss und
 - a) eine für die Laufbahn förderliche Berufsausbildung oder
 - b) eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis
 3. oder
 4. ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand.
- (3) Eine weitere Bildungsvoraussetzung ist eine technische oder sonstige Fachbildung, wenn dies durch Ausbildungs- und Prüfungsverordnung bestimmt ist.

§ 21 Vorbereitungsdienst

- (1) ¹Der Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt einer Laufbahn der Laufbahngruppe 1 dauert sechs Monate. ²Es können nur Dienstzeiten im öffentlichen Dienst angerechnet werden, und zwar höchstens fünf Monate.
- (2) ¹Der Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt einer Laufbahn der Laufbahngruppe 1 dauert zwei Jahre. ²Er gliedert sich in eine fachtheoretische und eine berufspraktische Ausbildung. ³Die fachtheoretische Ausbildung soll 6 Monate und die berufspraktische Ausbildung 18 Monate dauern. ⁴Es können nur
1. Zeiten eines förderlichen beruflichen oder schulischen Bildungsganges und
 2. Zeiten einer förderlichen beruflichen Tätigkeit,

die nicht Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind, angerechnet werden, und zwar nur dann, wenn die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung dies vorsieht. ⁵Zeiten nach Satz 4 sind förderlich, wenn sie geeignet sind, die Ausbildung in einzelnen Abschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen. ⁶Es ist ein Vorbereitungsdienst von mindestens neun Monaten abzuleisten.

Laufbahngruppe 2

§ 24 Bildungsvoraussetzungen

- (1) ¹Bildungsvoraussetzung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss. ²Abweichend von Satz 1 genügt für die Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst eine Hochschulzugangsberechtig-

gung nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, wenn der Abschluss nach Satz 1 innerhalb des Vorbereitungsdienstes erworben werden soll.

(2) Bildungsvoraussetzung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium.

(3) Die Studiengänge müssen geeignet sein, in Verbindung mit einem Vorbereitungsdienst oder einer beruflichen Tätigkeit die Laufbahnbefähigung zu vermitteln.

(4) ¹In **Anlage 3** ist bestimmt, in welchen Studiengängen ein abgeschlossenes Hochschulstudium unmittelbar für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 qualifiziert (§ 15 Abs. 2 Satz 2), und in welchen dieser Fälle mit welcher Dauer eine Einführung in die Laufbahnaufgaben (§ 14 Abs. 3 Satz 3 NBG) erforderlich ist. ²Eine erforderliche Einführung in die Laufbahnaufgaben erfolgt in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, auf das die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften einschließlich der Vorschriften über Unfallfürsorge entsprechend anzuwenden sind; an die Stelle der Anwärterbezüge (§ 59 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) tritt eine Unterhaltsbeihilfe in der Höhe des Anwärtergrundbetrages, den Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst für das jeweilige Einstiegsamt der Laufbahn erhalten.

§ 25

Studium in Verbindung mit beruflicher Tätigkeit

(1) In Anlage 4 ist bestimmt, in welchen Studiengängen ein Hochschulstudium, erforderlichenfalls mit Zusatzqualifikation, in Verbindung mit einer beruflichen Tätigkeit für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 qualifiziert (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(2) ¹Die berufliche Tätigkeit muss

1. fachlich an das Hochschulstudium und eine erforderliche Zusatzqualifikation anknüpfen sowie den fachlichen Anforderungen für das jeweilige Einstiegsamt der Laufbahn entsprechen,
2. nach ihrer Art und Bedeutung der Tätigkeit im jeweiligen Einstiegsamt der Laufbahn entsprechen und
3. im Hinblick auf Aufgaben der Laufbahn die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu fachlich selbständiger Berufsausübung erwiesen haben.

²Sie wird unabhängig davon berücksichtigt, ob sie innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt worden ist, soweit nicht in Anlage 4 etwas anderes bestimmt ist.

(3) ¹Die berufliche Tätigkeit muss

1. für das erste Einstiegsamt einer Laufbahn zwei Jahre und
2. für das zweite Einstiegsamt einer Laufbahn drei Jahre

gedauert haben, wenn nicht in **Anlage 4** etwas anderes bestimmt ist. ²Die Dauer beruflicher Tätigkeit in Teilzeitbeschäftigung ist entsprechend dem Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit zu berücksichtigen, wenn die Teilzeitbeschäftigung mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen hat.

§ 26
Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2 dauert mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre. ²Er dient der berufspraktischen Ausbildung und schließt praxisbezogene Lehrveranstaltungen ein.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dauert der Vorbereitungsdienst drei Jahre, wenn der Abschluss nach § 24 Abs. 1 Satz 1 innerhalb des Vorbereitungsdienstes erworben werden soll. ²Der Vorbereitungsdienst vermittelt in diesem Fall in einem Bachelorstudiengang oder in einem gleichwertigen Ausbildungsgang die wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung von Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind. ³Er besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten von mindestens zwölfmonatiger Dauer.

(3) Der Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2 dauert zwei Jahre.

(4) ¹Auf die Dauer eines Vorbereitungsdienstes nach den Absätzen 1 und 3 können nur

1. Zeiten einer förderlichen beruflichen Tätigkeit nach Erfüllen der jeweiligen Bildungsvoraussetzung,
2. Zeiten einer förderlichen praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für den Erwerb der jeweiligen Bildungsvoraussetzung ist, und
3. Zeiten eines förderlichen Vorbereitungsdienstes für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2

angerechnet werden, und zwar nur dann, wenn die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung dies vorsieht. ²Auf die Dauer eines Vorbereitungsdienstes nach Absatz 2 können auf die Fachstudienzeiten andere förderliche Studienzeiten, und zwar höchstens ein Jahr, und auf die berufspraktischen Studienzeiten nur Zeiten nach Satz 1 Nrn. 1 und 3, und zwar höchstens sechs Monate, angerechnet werden. ³§ 21 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Anrechnung von Zeiten nach Absatz 4 beträgt die Minstdauer eines Vorbereitungsdienstes

1. nach Absatz 1 sechs Monate und
2. nach Absatz 3 ein Jahr in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und sechs Monate in Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 3.